



Stadt
Neumünster

Förderrichtlinie

„(E-)Lastenräder für Privatpersonen, Familien und Kleinunternehmen“

Stand: September 2022

Stadt Neumünster
Großflecken 59
24534 Neumünster

<https://www.neumuenster.de/>

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung.....	3
2. Fördergegenstand.....	4
2.1 Zulässige und unzulässige Einsatzzwecke.....	4
2.2 Förderausschluss.....	5
3. Antragsberechtigte	5
4. Art und Höhe der Förderung.....	5
4.1 Art der Zuwendung und Förderzeitraum.....	5
4.2 Allgemeine Förderung.....	5
4.3 Sonderförderung Mobilitätswende.....	5
4.4 Ratenkauf, Mietkauf, Leasing.....	6
5. Förderverfahren.....	6
5.1 Antragstellung.....	6
5.2 Auszahlung der Zuwendung.....	7
6. Zweckbindungsfrist.....	7
7. Datenverarbeitung.....	7
8. Weiterführende Informationen	8
9. Inkrafttreten.....	8

1. Zielsetzung

Mit einem finanziellen Anreiz möchte die Stadt Neumünster einen Impuls zur Anschaffung und Nutzung von (E-)Lastenfahrrädern im privaten Haushalt und bei Kleinunternehmen setzen. Somit richtet sich das Förderprogramm vor allem an Neumünsteraner Privatpersonen, Familien und Kleinunternehmen. Der hohe Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Modal-Split sorgt für beträchtliche CO₂-Emissionen in Neumünster. Die hohe Konzentration von Stickstoffoxiden und Feinstaub in der Luft belasten zudem das Stadtklima. Aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes, aber auch unter Anbetracht gesundheitlicher Aspekte ist es notwendig, den Umstieg auf nachhaltige Formen der Mobilität zu fördern und zu fordern. Im Neumünsteraner Verkehr soll der Anteil des Radverkehrs deutlich gesteigert werden.

(E-)Lastenräder besitzen großes Potenzial, um verschiedene positive Effekte in einer Stadtgesellschaft zu erzeugen. Lastenräder können etwa beim Transport der Wocheneinkäufe oder als „Elterntaxi“ auf dem Weg zur Schule oder Kita zum Einsatz kommen und eine emissionsfreie Alternative zum Auto darstellen. Darüber hinaus können (E-)Lastenräder einen positiven Einfluss auf die Parkplatzsituation haben und nachfolgenden Generationen eine andere Art und Weise des Transportes vermitteln.

Für viele Menschen stellt das (E-)Lastenrad bereits jetzt eine erschwingliche, emissionsfreie und praktische Alternative dar. Besonders für innerhalb des Stadtgebietes zurückzulegende Strecken kann sich auch eine Zeitersparnis gegenüber den Autos ergeben. Insbesondere dann, wenn man die Parkplatzsuche mit in die Berechnungen einbezieht. Für viele sind die Vorteile noch nicht allumfassend ersichtlich und auch der Preis wird von vielen als zu hoch angesehen, was eine erhebliche Hürde darstellen kann. Das große Einsparungspotenzial durch die wesentlich geringeren Betriebskosten gegenüber dem Kfz wird dabei häufig vergessen.

Auch in Neumünster sind die Folgen des Klimawandels immer deutlicher zu spüren. Im Winter nehmen die Niederschläge insgesamt zu und die Temperaturen liegen im Durchschnitt deutlich über dem langjährigen Mittel. Die Häufigkeit und Intensität von Extremereignissen, welche einen erheblichen Einfluss auf die menschliche Gesundheit, Wirtschaft und Infrastruktur haben, nehmen zu. Aus diesem Grund beschloss die Ratsversammlung am 18.06.2019 die Anerkennung des Klimanotstandes sowie der damit einhergehenden Pflichten, die Ziele des Pariser Klimaabkommens einzuhalten (0091/2018/An) und die Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen (0419/2018/DS, RV vom 17.12.2019).

Mit dieser Förderrichtlinie möchte die Stadt Neumünster die Mobilitätswende vorantreiben und im gleichen Zuge:

- Treibhausgase, Feinstaub und weitere Schadstoffe reduzieren,
- (E-)Lastenräder als alltagstaugliche, praktische und kostengünstige Alternative zum Auto sichtbar machen,
- den Anteil des Radverkehrs am Modal-Split erhöhen und
- den Bestand an PKW im Stadtgebiet reduzieren.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist die Anschaffung von fabrikneuen Lastenfahrrädern mit oder ohne elektrischer Antriebsunterstützung.

Lastenräder sind durch Muskelkraft fortzubewegen und verfügen über mindestens zwei Räder sowie eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport. Im Vergleich zu herkömmlichen Fahrrädern weisen Lastenräder eine bestimmungsgemäß höhere Nutzlast sowie eine größere Transportfläche oder ein größeres Transportvolumen auf. Lastenräder sind speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert.

E-Lastenräder sind Fahrzeuge, die mit Muskelkraft fortbewegt werden und eine elektrische Antriebsunterstützung besitzen. Die Nenndauerleistung der elektrischen Antriebsunterstützung darf höchstens 250 W aufweisen, muss fortschreitend verringert und beim Erreichen von 25 km/h (oder früher) sowie beim Aussetzen des Tretens der Pedale unterbrochen werden. Andernfalls handelt es sich um ein nicht förderfähiges, zulassungspflichtiges Kraftrad (siehe hierzu § 1 StVG).

Förderfähige (E-)Lastenfahrräder müssen darüber hinaus:

- a. serienmäßig und fabrikneu sein,
- b. jeweils eine Nutzlast von mindestens 120 kg aufweisen, wobei die Nutzlast dem zulässigen Gesamtgewicht, abzüglich des Eigengewichts des Fahrzeugs entspricht,
- c. Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. Ladefläche oder sonstige Ladevorkehrungen),
- d. mehr Transportvolumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad, was bedeutet, dass ein herkömmlicher Gepäckträger nicht ausreichend ist.

Longtail-Lastenräder sind von der Förderung ausgenommen.

2.1 Zulässige und unzulässige Einsatzzwecke

Gefördert werden (E-)Lastenfahrräder, welche für gewerbliche und/oder private Einsatzzwecke (z.B. Kinder, Einkäufe, Arbeitswege) von Privatpersonen, Familien oder Kleinunternehmen angeschafft werden.

Unzulässig sind (E-)Lastenfahrräder, welche:

- a. für den gewerblichen Personentransport konzipiert sind (z.B. Rikschas),
- b. als Verkaufsstand bzw. für Verkaufsaufbauten oder als Werbe und Informationsstand genutzt werden,
- c. für entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung an Dritte angeschafft werden (z.B. Sharing-Angebote).

Antragstellende Personen sind im Antragsformular aufgefordert, eine Erklärung zum Einsatzzweck des beantragten Fahrzeugs abzugeben und zu erläutern, ob das Fahrzeug gewerbliche Transportzwecke oder für private Zwecke und/oder für den Transport von Personen eingesetzt werden soll. Sofern mit dem Lastenfahrrad Kfz-Fahrten ersetzt werden sollen, ist die zu erwartende Kilometerzahl pro Woche/Monat oder Jahr anzugeben bzw. einzuschätzen.

2.2 Förderausschluss

Prototypen, Sonderanfertigungen sowie Lastenräder, die mit einem Antriebsmotor nachgerüstet wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für eine Förderung sind:

- a. Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Neumünster,
- b. Kleinunternehmen mit Hauptsitz in Neumünster, welche nachweislich unter die sog. Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UstG fallen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder
- b. Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Förderfähig ist nur ein (E-)Lastenrad pro Haushalt, Kleinunternehmen oder Zuwendungsempfänger/-in.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Art der Zuwendung und Förderzeitraum

Die Förderung / Zuwendung wird grundsätzlich als Zuschuss im Zuge einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Förderfähig sind ausschließlich (E-)Lastenfahrräder, für die nach dem 1.4.2022 ein Kaufvertrag abgeschlossen worden ist.

4.2 Allgemeine Förderung

Die allgemeine Förderquote pro (E-)Lastenfahrrad liegt bei 750,00 Euro pro Haushalt oder Kleinunternehmen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Neumünster. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.3 Sonderförderung Mobilitätswende

Antragstellende Personen, welche nachweislich auf einen Personenkraftwagen (PKW) verzichten, können die „Sonderförderung Mobilitätswende“ in Höhe von 1.500,00 Euro beantragen.

Voraussetzung ist die Verringerung der Anzahl der PKW im Haushalt durch Abmeldung eines Fahrzeugs. Dies muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Liefertermin des Lastenrads erfolgen. Der Nachweis muss bis spätestens sieben Monate nach Liefertermin in Form der Abmeldebescheinigung sowie der verbindlichen Erklärung, dass innerhalb der dreijährigen Zweckbindungsfrist kein neues Fahrzeug im Haushalt angemeldet wird, erbracht werden.

Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist die Stadt Neumünster zur Rückforderung des Zuschusses berechtigt.

Ein PKW im Sinne dieser Förderrichtlinie meint ein Landfahrzeug, welches durch Maschinenkraft bewegt wird und mehr als 2 Räder besitzt.

4.4 Ratenkauf, Mietkauf, Leasing

Ratenkauf und Mietkauf sind nicht grundsätzlich förderschädlich.

Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsplan eindeutig auf die bewilligte geförderte Einheit beziehen.

Bei einem Mietkauf muss der Eigentumsübergang innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebnahme) im Mietkaufvertrag festgehalten sein. Der Mietkaufvertrag muss sich darüber hinaus eindeutig auf die bewilligte geförderte Einheit beziehen

Eine Finanzierung über Leasing ist nicht zulässig, da die Eigentumsrechte nicht auf die antragstellende Person übergehen. Eine Kaufoption im Leasingvertrag ist nicht ausreichend.

5. Förderverfahren

Alle relevanten Unterlagen sind auf der Webseite der Stadt Neumünster zum Download bereitgestellt. Die dort bereitgestellten Formulare sind verpflichtend zu verwenden.

5.1 Antragstellung

Das Förderverfahren beginnt mit dem Eingang des Förderantrags bei der Stadt Neumünster, welcher dann geprüft und beschieden wird.



Der Förderantrag ist ausschließlich postalisch an die nachfolgende Adresse zu senden:

Stadt Neumünster
Fachdienst 61 Stadtplanung und -entwicklung
Brachenfelder Str. 1-3
24534 Neumünster

Förderfähig sind Anschaffungen von (E-) Lastenrädern, für die der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- und/oder Leistungsvertrag nach dem 1.4.2022 liegt. Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben nur innerhalb eines Monats möglich.

5.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Förderung erfolgt gegen Nachweis der Zahlung des Kaufpreises. Bei einem Ratenkauf kann die Auszahlung der Fördermittel auf Nachweis geleisteter Ratenzahlungen in Höhe des Förderbetrags erfolgen. Vorschusszahlungen sind nicht möglich.

Voraussetzung für die Mittelauszahlung ist ein photographischer Nachweis der Anbringung des Förderhinweises. Letzterer wird in Form eines Aufklebers mit Logo der Stadt Neumünster mit der Bewilligung bereitgestellt.

6. Zweckbindungsfrist

Die geförderten (E-)Lastenräder sind nach der Anschaffung mindestens drei Jahre zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Sache nicht außerbetrieb genommen oder verkauft werden. Die vorzeitige Außerbetriebnahme oder der Verkauf führen zum Widerruf der Zuwendung. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zuwendungsbescheids.

7. Datenverarbeitung

Zur Ermittlung und Festsetzung der Förderhöhe und der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 a i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster zulässig:

- a) Name, Vorname(n);
- b) Anschrift;
- c) Geburtsdatum;
- d) Telefon-/Mobilfunknummer;
- e) E-Mail-Adresse;
- g) Bankverbindung
- h) angemeldete/abgemeldete Autos bei Beantragung der Sonderförderung.

Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei Beantragung der Förderung;
- b) bei Nachweis der zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Bearbeitung der Förderung nach dieser Richtlinie weiterverarbeitet werden sowie für Zwecke der Evaluation und des Monitorings. Im Zuge der Ergebnispräsentation des Monitorings werden Daten in anonymisierter Form an externe Dritte (u. a. Presse und Kommunalpolitik) weitergegeben.

8. Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu der Förderung sind auf der Internetseite der Stadt Neumünster zu finden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 16.09.2022 in Kraft.